

Die Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars

Eine Stellungnahme der Schweizer Aktuarvereinigung

Einleitung

Seit der Inkraftsetzung des derzeit gültigen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Jahre 2006 gab es zahlreiche Diskussionen hinsichtlich der Verantwortung der mit dem Gesetz eingeführten Rolle des VA, z.B. zu einzelnen Aspekten wie Haftungsfragen oder den konkreten Verantwortungsbereichen. Die Verantwortung des VAs erscheint auf den ersten Blick klar: es existieren die gesetzlichen Grundlagen und dem VA werden sowohl im VAG als auch in der AVO und der AVO-FINMA eine Reihe von Paragraphen gewidmet. Zusätzlich gibt es offizielle FINMA-Rundschreiben und Unterlagen der SAV, welche weitere Auskünfte zu den Aufgaben des VAs geben. Des Weiteren gab es in der Vergangenheit einige Diskussionen, welche die SAV Arbeitsgruppe „Verantwortlicher Aktuar“ direkt mit der FINMA geführt hat und welche in schriftlich niedergelegten Meinungsäusserungen resultierten. Diese befassten sich zum Beispiel mit der Frage hinsichtlich der Verantwortung des Aktuars für das Pricing oder für den SST.

Sicherlich geben VAG, AVO und zahlreiche Rundschreiben die Rahmenbedingungen vor und bezeichnen die relevanten Themen, nämlich Pricing, Reservierung, Solvenz, gebundenes Vermögen, etc., jedoch besteht die Bearbeitung dieser Themen innerhalb der Unternehmen aus zahlreichen Prozessschritten und Unterthemen, welche von den verschiedensten Abteilungen und Personen durchgeführt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der VA n in Teile dieser Prozesse involviert ist. Ein Beispiel hierfür ist die Unterteilung der SST-Arbeiten in Teile, die die Kapitalanlagen betreffen (Bewertung und Risikobeurteilung), Teile, die die Versicherungsverpflichtungen betreffen (Bewertung und Risikobeurteilung) und Teile, die eine aggregierte Sichtweise umfassen (z.B. Szenarien, Gruppenmodelle, Risikomarge). Es stellt sich somit die Frage, in wieweit sich der Aktuar auf Informationen, Bewertungen oder Risikobeurteilungen anderer Funktionen innerhalb der Gesellschaft verlassen kann?

Wie haben in der letzten Zeit zunehmend die Erfahrung gemacht, dass eine grosse Unsicherheit hinsichtlich der Verantwortung des VAs in diesen konkreten Teilbereichen besteht, da zum Einen die Formulierungen in den gesetzlichen Grundlagen unterschiedlich ausgelegt werden können und zum Anderen viele der jüngeren VAs in die historisch geführten Diskussionen mit der FINMA nicht involviert waren.

Uns ist derzeit keine aktuelle umfassende Sichtweise zur Verantwortung des VAs hinsichtlich der von ihm oder ihr abzudeckenden Themen bekannt.

Beispiele für Unklarheiten

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, wie oben erwähnt, dass nicht alle Aspekte der Verantwortung des VAs unmissverständlich geregelt sind; vieles ist weit weniger klar als erwartet.

Ein paar Beispiele:

- Nehmen wir als Beispiel das gebundene Vermögen: hier sind sich alle einig, dass der Sollbetrag vom VA geprüft werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der VA auch für die ausreichende Bedeckung verantwortlich ist. Die hierfür notwendigen Informationen werden in der Regel von den für die Kapitalanlage verantwortlichen Personen geliefert.

- Schwieriger ist die Lage beim SST; hier gehen die Interpretationen des Gesetzes sehr weiter auseinander. Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) steht "der Aktuar trägt die Verantwortung, dass die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird". Aus diesem Satz schlussfolgern einige, dass der Aktuar für den gesamten SST verantwortlich ist, andere hingegen, genau das Gegenteil, nämlich, dass der Aktuar für den SST gar keine Verantwortung trägt.

Beginnen wir mit der Schlussfolgerung, der VA trage keine Verantwortung. Diese lässt sich wie folgt begründen:

"Die Verantwortlichkeiten des VA sind im VAG (Artikel 24) bzw. in der AVO-FINMA (Artikel 2 bzw. 3) abschliessend aufgeführt. Die Verantwortung beim Thema „Solvvenz“ ist völlig unmissverständlich geregelt. Der VA ist für die Berechnung der Solvabilitätsspanne verantwortlich (AVO, Artikel 24, Absatz 1). Diese wiederum ist gemäss AVO, Artikel 22, Absätze 2 und 3, explizit nicht mit dem SST gleichzusetzen, so dass der VA im Umkehrschluss nicht für den SST verantwortlich ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Interpretation mit der Auffassung der FINMA im Einklang ist, ansonsten hätte sie dies im Rahmen der AVO-Revision per 01.07.2015 wohl geändert. Im Übrigen liegt die Verantwortung des SST gemäss AVO, Artikel 53, unmissverständlich bei der Geschäftsleitung."

Für die gegenteilige Interpretation, also dass der VA die volle Verantwortung für den SST trägt, kann wie folgt argumentiert werden:

"Mit der per 01.07.2015 in Kraft getretenen, teilrevidierten AVO und dem damit verbundenen Wegfall von Solvency I ist der SST das alleinige Solvenzprüfinstrument. Es ist somit klar, dass Art. 24 VAG den SST miteinschliesst respektive nur noch vom SST handelt."

Art. 24 VAG differenziert nicht zwischen anrechenbarer und geforderter Solvabilitätsspanne, wie dies zu Zeiten von Solvency I noch üblich war. Es wird einzig von "der Solvabilitätsspanne" gesprochen. Die anrechenbare Solvabilitätsspanne entspricht dem risikotragenden Kapital, die geforderte Solvabilitätsspanne dem Zielkapital. Mit "Solvabilitätsspanne" ist folglich beides gemeint, also anrechenbare und geforderte Solvabilitätsspanne."

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der VA sowohl für die richtige Berechnung des risikotragenden Kapitals (Bewertung) als auch für die richtige Berechnung des Zielkapitals (Risikomessung) verantwortlich ist. Eine künstliche Trennung der Verantwortlichkeiten in einzelne SST-Komponenten lässt sich somit auf der Basis der aktuellen Gesetzgebung nicht rechtfertigen. Vielmehr trägt der VA von Gesetzes wegen die Gesamtverantwortung über den SST."

Beide Erklärungen stützen sich auf dieselben rechtlichen Grundlagen, kommen aber durch unterschiedliche Interpretationen, warum etwas explizit erwähnt oder eben nicht erwähnt wird, zu komplett entgegengesetzten Schlussfolgerungen.

Eine nicht repräsentative Umfrage unter VA's hat zudem gezeigt, dass die gelebte Praxis in den Gesellschaften sehr unterschiedlich ist. Z.B. wird der SST Bericht in einigen Gesellschaften vom VA in anderen aber von der Geschäftsleitung unterschrieben.

Dies ist für einen VA eine nicht akzeptierbare Ausgangslage; sollte etwas schief gehen haftet er doch mit Privatvermögen oder kann sogar im Gefängnis landen und dies ggf. nur basierend auf einer unterschiedlichen Interpretation des Gesetzes.

Ein wichtiger Teilbereich des SSTs ist die Asset Allokation, welche einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung des SST hat. In der Praxis wird der Chief Investment Officer (CIO) oder der Chief Financial Officer (CFO) dem VA die Informationen zu den Investments liefern, welche dann im SST Template eingetragen werden. Ist der VA nun verpflichtet, zu prüfen, ob die effektiven Investments tatsächlich den erhaltenen Angaben entsprechen, muss er einen Plausibilitätscheck durchführen oder kann er sich durch den CIO / CFO bestätigen lassen, dass diese Angaben richtig sind?

Eine ähnliche Ausgangslage haben wir bei der Wahl der zusätzlichen Szenarien, welche eine Gesellschaft für sich definiert muss. Diese Frage ist oft beim Chief Risk Officer (CRO) angesiedelt. Auch hier ist die Frage offen, ob der Aktuar die vom CRO definierten Szenarien einfach übernehmen darf, er seine Sichtweise einbringen muss oder gar die Verantwortung dafür trägt?

Die SAV hat hierzu die klare Meinung, dass die Verantwortung grundsätzlich bei den Personen liegt, die dafür im Tagesgeschäft zuständig sind. In den obigen Beispielen also der CIO / CFO bzw. der CRO. Ein Plausibilitätscheck ist aus Sicht SAV aber in vielen Fällen nötig und sinnvoll.

Die SAV will in ihrer Stellungnahme nicht nur auf die juristische Interpretation abstellen, sondern auch auf das Selbstverständnis der Aktuare und die Praxis. Das Selbstverständnis der Aktuare basiert auf der historischen Verantwortung der Aktuare für die Liability Seite der Bilanz. Die Entwicklungen der letzten Jahre zu einer gesamtgesellschaftlichen ökonomischen Beurteilung der Risiken macht es notwendig, dass auch Risiken der Aktivseite mit in die Solvenzberechnungen einfließen. Die Quantifizierung der Assetrisiken per se ist aus Sicht der Aktuarvereinigung Aufgabe der Finanzspezialisten, die Verquickung der beiden Risiken ist aber wiederum eine Aufgabe, die im Verständnis der SAV, zu den Kernaufgaben der Aktuare gehört. Nicht umsonst nimmt in der Ausbildung der Aktuare das Asset Liability Management (ALM) einen grossen Stellenwert ein.

Des Weiteren ist es interessant zu sehen, dass wenn eine Änderung zum SST besprochen werden soll, die FINMA oftmals CRO's und CFO's einlädt. Dies wiederum lässt darauf schliessen, dass die FINMA davon ausgeht, dass die Verantwortung des gesamten SST eher bei diesen Personen liegt.

All diese Überlegungen haben uns zur Überzeugung gebracht, dass die Verantwortung des VAs für den SST geklärt werden muss. Die Meinung der SAV ist hierzu, dass der VA nur für Teile des SST verantwortlich ist, die Gesamtverantwortung für den SST aber bei der Geschäftsleitung liegt.

- Ein in der Praxis bekannter „Graubereich“ ist des Weiteren die Frage nach der Verantwortung des VAs im Pricing. In der AVO-FINMA steht „Er oder sie entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen“. Dies deutet eigentlich unmissverständlich auf die konkrete Verantwortung des VAs bei der Tarifierung hin, gäbe es nicht in der Vergangenheit direkte offizielle Einschränkungen seitens der FINMA, z.B. im Rahmen der SAV-Arbeitsgruppe zum Verantwortlichen Aktuar, dass dies nur für genehmigungspflichtige Tarife gilt. Wer jedoch nur die offiziellen Gesetze und Rundschreiben studiert, wird zu diesen wichtigen Einschränkungen nichts finden.

- Ein weiteres Beispiel ist die Verantwortung im Hinblick auf den Geschäftsplan. In der AVO-FINMA steht „Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Führung des technischen Teiles des Geschäftsplans verantwortlich“. Was genau der technische Teil des Geschäftsplans ist, bleibt offen. Auch hierzu gibt es jedoch konkrete Antworten seitens der

FINMA im Rahmen der SAV-Arbeitsgruppe zum Verantwortlichen Aktuar aus dem Jahr 2008, wonach es sich um die damaligen Formulare D (finanzielle Ausstattung und Rückstellungen), N (Rückversicherung), P (Planbilanzen) und R (genehmigungspflichtige Tarife) handelt. Jedoch ist a) unklar, ob diese Definition auch nach der Überarbeitung der Geschäftsplanformulare noch gilt und b) gibt es wiederum keine offizielle Information, die allen zugänglich ist.

- Unklarheiten gibt es auch zum Thema „sachgemässe Rechnungsgrundlagen“, da der VA gemäss VA Art. 24 Abs. 1 lit. b die Verantwortung dafür trägt, dass solche verwendet werden. Es gibt keine offizielle Erläuterung, um welche Rechnungsgrundlagen es sich handelt. Dies ist umso verwirrender, da bei sämtlichen aktuariellen Aufgaben Rechnungsgrundlagen verwendet werden. Die Vermutung liegt also nahe, dass sich dieser Passus auf alle Aufgaben bezieht, für die der VA die Verantwortung trägt. Allerdings hat auch hier die FINMA in 2008 eine Meinung im Rahmen der SAV-Arbeitsgruppe zum Verantwortlichen Aktuar geäussert und die Verantwortung nach genehmigungspflichtigen (sachgemässe Rechnungsgrundlagen im Hinblick auf den Risikotarif) und nicht-genehmigungspflichtigen (sachgemässe Rechnungsgrundlagen nur im Hinblick auf die Berechnung der Rückstellungen und die Solvenzberechnungen) unterteilt. Wer eine offizielle Erläuterung sucht, sucht jedoch vergebens.

Strafmass

Die Strafbestimmungen für VA sind im VAG Art. 86 und 87 zu finden. Je nach Schwere des Vergehens sind Geldstrafen oder Gefängnis bis zu drei Jahren vorgesehen.

In der Fussnote zu diesen Artikeln gibt es Verweise auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz bzw. Finanzmarktinfrastukturgesetz. Dort sind weitere Strafbestimmungen aufgeführt (FINMAG Art. 33) von Geldbusse bis hin zu Berufsverbot für vorsätzliche Vergehen.

Etwas unklar ist, ob interne bzw. externe VA dieselben Meldepflichten gegenüber der FINMA haben. Für sog. „Beauftragte“ ist die Meldepflicht gemäss VAG Art. 47 nach Finanzmarktaufsichtsgesetzes Art. 29 zu erfüllen. Diese Pflicht ist für interne VA's nicht explizit erwähnt. Die Verjährung von Vergehen ist gemäss Art. 52 Finanzmarktaufsichtsgesetz auf 7 Jahren festgelegt.

Die Verantwortlichkeit des Aktuars aus Sicht der SAV

Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung hat eine Arbeitsgruppe (AG) beauftragt, eine Stellungnahme zu der Verantwortung des VA zu verfassen. Diese AG hat folgende Vorgehensweise gewählt:

- Auflistung der Hauptthemen, die in der Regel die Tätigkeiten des VAs umfassen.
- Unterteilung dieser Themen in die wesentlichen Prozesse, die typischerweise in den Unternehmen bei der Bearbeitung dieser Themen durchgeführt werden.
- Einordnung der Rolle des VAs in diesen Prozessen, in "Verantwortung", "Opinion" (muss eine Meinung äussern) und "Contribution" (kann eine Meinung äussern).

Die Verantwortung des VA abgeleitet aus Gesetz und Praxis bezieht sich somit auf die Prozesse, welche in die Kategorie "Verantwortung" fallen.

Es steht selbstverständlich jeder Gesellschaft frei, einem VA per Mandat oder Arbeitsvertrag weitere Verantwortlichkeiten zuzuhalten. Dies sind dann aber Verantwortungen aus privatrechtlichen Verträgen und nicht von Gesetz wegen.

Im Folgenden wird nun aufgelistet, für welche Prozesse die SAV die Verantwortung beim VA sieht („Verantwortung“), wo er zwingend eine Meinung äussern muss („Opinion“) und wo er seine Meinung äussern kann („Contribution“). Dies bezieht sich sowohl auf die Lebens-, Schadens- und Krankenversicherung.

Rückstellungen / Reserven

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Bildung ausreichender technischer Rückstellungen	Art. 24 VAG Abs. 1.c	Verantwortung
Einhaltung der FINMA RS und gesetzlichen Bestimmungen zu den technischen Rückstellungen		Verantwortung
Plan zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung	Art 62 AVO (Leben)	Opinion
Einhaltung SAV-Richtlinien	SAV Richtlinien	Verantwortung

Bemerkung:

Dies beinhaltet insbesondere Best Estimate Annahmen, Berechnung der Schwankungsrückstellungen, marktnaher Wert, Prämienüberträge, brutto / netto Betrachtungen gemäss RS 2008/42 sowie Alterungsrückstellungen gemäss RS 2010/03.

VA Bericht

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Erstellen eines jährlichen Aktuarberichts mit Beschreibung der festgestellten Unzulänglichkeiten, der vorgeschlagenen Massnahmen und der tatsächlich ergriffenen Massnahmen	Art. 24 VAG Abs. 3	Verantwortlich
Informieren der GL über wesentliche Änderungen der Grundlagen ggü. Dem letztjährigen Bericht	AVO-FINMA Art. 2	Verantwortlich
Informieren der GL beim Feststellen von Unzulänglichkeiten	Art. 24 VAG Abs. 2	Verantwortlich
Darstellung des aktuellen Standes und möglicher Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht, namentlich VT Entwicklungen welche die finanzielle Lage gefährden	AVO-FINMA Art. 3	Verantwortlich
Informationen zu Art. 24 VAG Abs. 1 a-c	AVO-FINMA Art. 3	Verantwortlich
Aussagen über Grundlagen, Parameter und Modelle	AVO-FINMA Art. 3	Verantwortlich
Aussagen über Sensitivitäten der Resultate	AVO-FINMA Art. 3	Verantwortlich

Gebundenes Vermögen

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Sicherstellung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften	Art. 24 VAG Abs. 1.a	
<ul style="list-style-type: none"> • Sollbetrag 		Verantwortlich
<ul style="list-style-type: none"> • Anrechnungswerte 		Contribution
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeckung 		Contribution

Solvenz unter SST

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Marktwert der Liabilities	FINMA RS 17/4 Rz. 5 VA	Verantwortung
Marktwert der Assets	FINMA RS 17/4 Rz. 5 VA	Contribution
Versicherungstechnische Risiken	FINMA RS 17/4 Rz. 5 VA	Verantwortung
Markt- und Kreditrisiken	FINMA RS 17/4 Rz. 5 VA	Contribution
Gesamtbeurteilung der Solvabilität gemäss SST	Der verantwortliche Aktuar ist für die Berechnung der Solvabilitätsspanne verantwortlich (AVO, Artikel 24, Absatz 1). Diese wiederum ist gemäss AVO, Artikel 22, Absätze 2 und 3, explizit nicht mit dem SST gleichzusetzen, so dass der verantwortliche Aktuar im Umkehrschluss nicht für den SST verantwortlich ist. Im Übrigen liegt die Verantwortung des SST gemäss AVO, Artikel 53, unmissverständlich bei der Geschäftsleitung.	Opinion

ORSA (SST)

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Fortschreiben des SSTs (Unterteilung im Prinzip wie SST)	Keine	Contribution
Beurteilung von operativen Risiken	Keine	Contribution
Erstellen von Szenarien	Keine	Contribution

Beurteilung der möglichen Entwicklungen	vgl. Art. 3 Abs.1 AVO-FINMA (nicht explizit zu ORSA, aber "Bericht stellt aktuellen Stand und mögliche Entwicklungen...dar, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden")	Opinion
---	--	---------

Pricing Costing

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Leben: Überprüfung und wenn nötig, Anpassung angemessener biometrischer Rechnungsgrundlagen	RS Leben 2016/06 RZ 15	Verantwortlich
Leben BVG: Entscheidung über die Tarife, die den Produkten zugrunde liegen	AVO-FINMA Art. 2, jedoch gemäss FINMA Auskunft im Jahr 2008 nur für genehmigungspflichtige Tarife	Verantwortlich
Kranken: Entscheidung über die Tarife, die den Produkten zugrunde liegen	AVO-FINMA Art. 2, jedoch gemäss FINMA Auskunft im Jahr 2008 nur für genehmigungspflichtige Tarife	Verantwortlich
Nichtleben: Entscheidung über die Tarife, die den Produkten zugrunde liegen	AVO-FINMA Art. 2, jedoch gemäss FINMA Auskunft im Jahr 2008 nur für genehmigungspflichtige Tarife und damit für Nichtleben keine	Contribution
Verwendung sachgemässer Rechnungsgrundlagen	VAG Art. 24	Verantwortlich für die Teile, für die der VA die Verantwortung trägt
Kranken, BVG: Analyse der Rabatte	FINMA Schreiben vom 24.07.2015 "Genehmigung von Rabatten in Rahmenverträgen"	Contribution
Leben: Bei Bedarf im Rahmen der Genehmigung der Abfindungswerte kann die FINMA vom VA einen Bericht dazu verlangen	AVO Art. 127 Abs.3	Verantwortlich

Bemerkung:

Zudem muss das Versicherungsunternehmen im Leben sicherstellen, dass sämtliche Rechnungsgrundlagen angemessen sind gemäss RS Leben 2016/06 RZ 15 RZ 13.

Rückversicherung

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Angemessenheit der RV-Struktur	SAV-Richtlinien zum Aktuarbericht	Contribution

Geschäftsplan

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Führung des technischen Teils	AVO-FINMA Art. 2	Verantwortung

Betriebsrechnung

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Estellung der Betriebsrechnung Kollektivleben und UVG		Opinion

Allgemeines

	Rechtliche Grundlagen / Richtlinien / Weisungen	Verantwortung
Datenqualität	Richtlinie Aktuarielle Praxis	Contribution
Sachgemässe Rechnungsgrundlagen	Art. 24 VAG Abs. 1.b	Verantwortlich
Informationspflicht bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses	AVO-FINMA Art. 4	Verantwortlich

Bemerkungen:

- Datenqualität hinsichtlich der Daten, welche für die Teile gebraucht werden, für die der VA die Verantwortung trägt
- VA ist in den Bereichen für die sachgemässen Rechnungsgrundlagen verantwortlich, wo er gemäss obiger Liste die Verantwortung trägt

Weitere Punkte, die ggf. in die Verantwortlichkeit des VA fallen

- Geldwäschereigesetz-Bericht SRO SVV
- Bestätigung z.H. EStV bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen Säule 3b
- VA-Bericht an Steuerbehörden ZH

Schlussbemerkungen

Die SAV möchte mit diesem Papier den Verantwortlichen Aktuar(inn)en eine grösstmögliche Rechtssicherheit geben, für welche Aufgaben sie die Verantwortung tragen. Es soll aber vor allem Anregung sein, sich innerhalb der Gesellschaften über die Verantwortlichkeiten klar zu werden und falls nötig, entsprechend zu regeln. Für externe VA ist dies die Grundlage zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Mandatsvertrag.

Zürich, August 2017